SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
38-0500/58/3-2018/63427

Ihre Nachricht vom
18. September 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/108 - II.NKR

Dresden,
25. Oktober 2018

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 nicht vollständig quantifizierbar nicht vollständig quantifizierbar
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand	 7,9 Mio. Euro 410.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Erfüllungsaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand davon Kommunen einmaliger Erfüllungsaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand	 4,9 Mio. Euro 480.000 Euro 1 Mio. Euro 25.000 Euro

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

davon Bund einmaliger Erfüllungsaufwand jährlicher Erfüllungsaufwand	 290.000 Euro 800 Euro
Weitere Wirkungen	nicht quantifizierbare Auswirkungen auf Gebühren
Das Ressort wird gebeten, eine Korrektur der Darstellung des Erfüllungsaufwandes betreffend die Gebäudefunkanlagen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.	

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sollen

- der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule die Einrichtung eines Einsatzdienstes gestattet,
- den Kommunen die Bestellung von hauptamtlichen Gemeindewehrleitern ermöglicht,
- gesetzliche Vorgaben zur Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst geschaffen,
- die Kommunen den Einbau bzw. die Umrüstung von Digitalfunk-Brandmeldeanlagen in bestimmten baulichen Anlagen fordern können und
- die Kosten eines Feuerwehreinsatzes stärker als bisher durch die Verursacher getragen

werden.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger hat.

Die Regelung zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen kann für die Wirtschaft einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 8.296.000 Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 234.000 Euro auslösen.

Die Regelung zur Umrüstung von Gebäudefunkanlagen löst für die Verwaltung einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 6.224.000 Euro sowie einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 399.500 Euro aus.

Darüber hinaus führt die Erweiterung der Regelung zur Entlassung aus dem Feuerwehrdienst zu einem Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro jährlich für die Kommunen.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Laut Ressort ist eine über die Darstellung des Erfüllungsaufwandes hinausgehende Bezifferung von Kosten nicht möglich.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind 58 bestehende analoge Gebäudefunkanlagen betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.000 Euro/Anlage. Die Wirtschaft wird somit mit 7.888.000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem verursacht die Regelung für zukünftig zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen Mehrkosten gegenüber den bisherigen digitalen Gebäudefunkanlagen. Das Ressort schätzt, dass jährlich drei Objekte der Wirtschaft mit digitalen Gebäudefunkanlagen errichtet werden. Die Mehrkosten betragen 136.000 Euro/Anlage. Die Wirtschaft wird somit mit 408.000 Euro jährlichem Erfüllungsaufwand belastet.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind 20 bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in Gebäuden des Freistaates betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 240.000 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.100 Euro bei der autorisierten Stelle im Polizeiverwaltungsamt pro Umrüstung der 67 bestehenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Kommunen und Bund. Der Freistaat wird somit mit 4.873.700 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem verursacht die Regelung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E für zukünftig zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen Mehrkosten gegenüber den bisherigen digitalen Gebäudefunkanlagen. Das Ressort schätzt, dass jährlich zwei Objekte des Freistaates mit digitalen Gebäudefunkanlagen errichtet werden. Die Mehrkosten betragen 240.000 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1.100 Euro bei der autorisierten Stelle im Polizeiverwaltungsamt pro Errichtung einer neuen Gebäudefunkanlage der Wirtschaft. Bei geschätzten drei Anlagen wird der Freistaat somit mit 483.300 Euro jährlichem Erfüllungsaufwand belastet.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Regelungen in § 18 Absatz 6 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsBRKG-E dienen dem Ziel, eine Entlassung aus dem Ehrenamt auch dann rechtssicher vornehmen zu können, wenn die Pflichtverstöße des ehrenamtlich Tätigen außerhalb seiner

Feuerwehrtätigkeit liegen. Es ist mit jährlich ca. 30 Verwaltungsakten zu rechnen. Hierbei sind die Pflichtverstöße des Betroffenen sorgfältig zu dokumentieren, ein Bescheid zu erstellen und der Betroffene anzuhören. Hierfür sind ca. 10 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und sechs Arbeitsstunden der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 anzusetzen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand für die Kommunen von 19.639,20 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 2.928 Euro (6,10 Euro/Stunde).

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind sieben bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in kommunalen Gebäuden betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.000 Euro/Anlage. Es kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 800 Euro/Anlage für die Gemeinden hinzu, in denen sich die 80 umzurüstenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Freistaat oder Bund befinden. Die Kommunen werden somit mit 1.016.000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem entsteht durch diese Regelung jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Kommunen für zukünftig fünf jährlich zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen der Wirtschaft und des Freistaates in Höhe von 4.000 Euro (800 Euro/Anlage).

§ 69 Absatz 4 SächsBRKG-E ermöglicht es Gemeinden, für die Bemessung des Kostenersatzes Pauschalsätze festzulegen. Damit wird die Bestimmung des Kostenersatzes im Einzelfall vereinfacht und der damit einhergehende Aufwand verringert.

2.4.3.3 Erfüllungsaufwand des Bundes

Von der Änderung in § 55 Absatz 4 SächsBRKG-E sind zwei bestehende analoge Gebäudefunkanlagen in Gebäuden des Bundes betroffen. Das Ressort schätzt für die Umrüstung der bestehenden analogen Gebäudefunkanlagen zu digitalen Gebäudefunkanlagen Kosten von einmalig 136.150 Euro/Anlage. Hinzu kommt Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 150 Euro bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) pro Umrüstung

der 85 bestehenden Gebäudefunkanlagen von Wirtschaft, Freistaat und Kommunen. Der Bund wird somit mit 285.050 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand belastet.

Zudem entsteht durch diese Regelung jährlicher Erfüllungsaufwand bei der BDBOS für zukünftig fünf jährlich zu errichtende digitale Gebäudefunkanlagen der Wirtschaft und des Freistaates in Höhe von 750 Euro (150 Euro/Anlage).

2.5 Weitere Wirkungen

Die Regelung in § 69 Absatz 4 SächsBRKG-E hat nicht quantifizierbare Auswirkungen auf die Gebührenhöhe.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Korrektur der Darstellung des Erfüllungsaufwandes betreffend die Gebäudefunkanlagen vorzunehmen. Im Übrigen wurde der Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

gez.
Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter